

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) Nr. . . . DES RATES

vom . . .

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis  
für das Wirtschaftsjahr 1995/96

(95/C 99/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. . . . <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Zahl und der Höhe der monatli-  
chen Zuschläge sowie des ersten Monats, in dem diese  
angewandt werden, ist es angebracht, sowohl den  
Kosten der Reislagerung und ihrer Finanzierung in der  
Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu  
tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen  
des Marktes abzusetzen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

*Artikel 1*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 betragen die in  
Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76  
vorgesehenen monatlichen Zuschläge für den Interven-  
tions- und Ankaufspreis jeweils 2,28 ECU/t.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden zwischen  
dem 1. Januar und dem 1. Juli 1996 auf den Interventions-  
und Ankaufspreis angewandt. Die so für Juli 1996  
erhaltenen Preise bleiben bis zum 31. August 1996 gültig.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-  
meinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1995.

*Im Namen des Rates*

...

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.